

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Gegen Postzustellungsurkunde

Qualitas Energy Projekt GmbH
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Umweltamt
Yvonne Krüssel

Raum A536
Tel. 0 25 51 69-1487

yvonne.kruessel@kreis-Steinfurt.de

Mein Zeichen 67/3-566.0019/24/1.6.2 -
0020772
06.07.2026

Berichtigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.03.2026

Guten Tag Herr Scheulen,

meinen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.03.2026 zum Repowering einer Windenergieanlage (WEA) in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44, ändere ich wie folgt:

1. Nebenbestimmung IV Ziffer 3.17 wird wie folgt geändert:
Die WEA ist mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten, dass die Schattenwurf-Immissionen an den in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Tabelle 2 genannten Immissionsorten auf die o.g. Werte der Nebenbestimmung 3.16 begrenzt werden. Dazu ist die Abschaltautomatik so zu programmieren, dass die WEA
 - keinen weiteren Schattenwurf verursacht an den Immissionsorten B, I, J, L bis X („Nullbeschattung“)
 - maximal folgende Schattenwurf-Immissionen an nachfolgend genannten Immissionsorten verursacht:

Immissionsort	Max. Stunden/ Kalenderjahr	Max. Minuten/ Tag
C	0:45	7
G	3:26	7
H	1:48	5
AA	22:00	12

Es darf eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt werden, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Bei

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

2. Folgendes berichtige ich:

- Adressat des Bescheides ist die Qualitas Energy Projekt GmbH.
- Unter V Bedingungen, Ziffer 2.2, wird klargestellt, dass nur eine WEA außer Betrieb gesetzt und zurückgebaut werden muss.

Aufgrund Ihrer E-Mails vom 26.03., 31.03. und 10.04.2026 habe ich meinen Genehmigungsbescheid überprüft.

In Nebenbestimmung IV 3.17 wurden die Ergebnisse des Schattengutachtens fehlerhaft übernommen, was dazu führte, dass Sie die möglichen Schattenkontingente an den einzelnen Immissionsorten nicht vollständig ausschöpfen konnten.

Ein Verwaltungsakt und damit auch eine Nebenbestimmung kann gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Die Nebenbestimmung 3.17 war rechtswidrig, weil sie den zulässigen Schattenwurf über das rechtlich erforderliche Maß hinaus eingeschränkt hat.

Daher habe ich mich entschieden, diese Nebenbestimmung zu ändern und die maximal zulässigen Beschattungszeiten in der Nebenbestimmung den Vorgaben des Schallgutachtens anzupassen.

Für diese Entscheidung bin ich gemäß § 48 Abs. 5 VwVfG NRW zuständig.

Darüber hinaus habe ich festgestellt, dass sich in den Betreibernamen ein Schreibfehler eingeschlichen hat (Project – Projekt). Außerdem ist in der Bedingung 2.2 vom Rückbau der Altanlagen die Rede, obwohl in diesem Fall wie aus den Antragsanlagen ersichtlich nur eine Altanlage zurückgebaut werden muss.

Bei diesen festgestellten Fehlern handelt es sich um offenbare Unrichtigkeiten im Sinne von § 42 VwVfG NRW, die hiermit berichtigt werden.

Dieses Schreiben ist dem Genehmigungsbescheid vom 19.03.2026 beizufügen.

Ihre Rechte

Gegen die Änderung der Nebenbestimmung zu 1. kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Krüssel